G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 108/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	022.14
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie Einführung und Verpflichtung gemäß § 67 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Ist in der Sitzung zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen ? Nein

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	entfällt
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 1 der GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/Innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Rates, nicht jedoch hauptamtliche Bürgermeister selbst oder sachkundige Bürger als Mitglied eines Ausschusses. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW ist der Bürgermeister bei der Wahl seiner ehrenamtlichen Stellvertreter wahlberechtigt.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Stellvertreter ist nicht an die des hauptamtlichen Bürgermeisters, sondern an die Wahlzeit des Rates geknüpft. Scheidet ein Vertreter früher aus, ist für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.

Laut § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren). Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Bürgermeister zu ziehende Los.

Für die Wahl der Stellvertreter/innen ist es auch zulässig, einen einheitlichen Wahlvorschlag, auf den sich ***alle*** Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, einzureichen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag führt allerdings nur zu einer wirksamen Wahl, wenn er mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates angenommen wird.

Die bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmte Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ist einzuhalten. Es ist unzulässig, die Stellvertreter als gleichberechtigt zu behandeln, da Stellvertreter nur für den Fall einer Verhinderung gewählt werden.

Die Wahl der Stellvertreter ist erst durch die Annahmeerklärung abgeschlossen. Der Gewählte ist nach der Wahl ausdrücklich durch den Bürgermeister nach der Annahme der Wahl zu befragen.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft und entfiele auf ihn dennoch ein weiterer Vertreter, ist keine Nachbenennung möglich. Die Vertretungsfunktion entfällt dann auf den konkurrierenden Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Die Verpflichtung kann wie folgt formuliert werden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachten und meine Plichten zum Wohle der Gemeinde Hürtgenwald erfüllen werde."

Mögliche Ergänzung*: „So wahr mir Gott helfe".*

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters lag in der letzten Legislaturperiode eine einheitliche Liste zur Abstimmung vor.

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)